# Zabrzer Kreis-Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 41. Zabrze, den 8. Oktober 1908.


## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Am 1. September d. Js. nachmittags ist in Dautsch-Piekar, Kreis Beuthen O.-S. auf einem an der Grenz- und Kalvarienstraße belegenen Kleefelde die Leiche des Schulmädchens Marie Miska aus Scharley aufgefunden worden.

Das Mädchen hatte sich am Abend des 28. August 1908 aus der Wohnung einer Familie in Deutsch-Piekar, wo es Bedienung machte, entfernt, um sich nach Hause zu begeben. Seitdem war es vermißt worden.

Die Sektion hat als Todesursache Erstickung durch Speisebrei ergeben. An der Leiche wurden verschiedene Zeichen erheblicher Gewalteinwirkung festgestellt. Ersichtlich ist das Mädchen auf dem Hinwege am 28. August d. Js. während es unterwegs ein Butterbrot verzehrte, angefallen, vergewaltigt und erwürgt worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

**1000 Mark**

demjenigen zu, der den Täter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 28. September 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.:
gez. Werner.

Mit der kommissarischen Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks II des Kreises Zabrze ist der Oberlehrer an der Ober-Realschule in Kattowitz, Herr Schneider hier, beauftragt. Herr Kreisschulinspektor Dr. Hampel, an dessen Stelle Herr Oberlehrer Schneider tritt, ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober cr. ab nach Neustadt O.-S. versetzt.

---

II. 10009. Zabrze, den 28. September 1908.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Herren Kreis-Schul-Inspektoren wird der Beginn und die Dauer der diesjährigen Herbstferien wie folgt festgesetzt und zwar für

## A. die Kreis-Schul-Inspektion I beziehungsweise die Schulen

I. in **Zabrze.**

a. Schulschluß: Freitag, den 2. Oktober, b. Schulanfang: Dienstag, den 13. Oktober.

II. in **Bielschowitz — Paulsdorf — Kunzendorf.**

a. Schulschluß: Sonnabend, den 3. Oktober, b. Schulanfang: Montag, den 19. Oktober.

III. **Mathesdorf.**

a. Schulschluß: Sonnabend, den 26. September, b. Schulanfang: Montag, den 19. Oktober.

IV. **Makoschau.**

a. Schulschluß: Mittwoch, den 30. September, b. Schulanfang: Donnerstag, den 15. Oktober.

V. **Boßnitza.**

a. Schulschluß: Sonnabend, den 26. September, b. Schulanfang: Montag, den 12. Oktober.

## B. die Kreis-Schul-Inspektion II beziehungsweise für die Schulen

I. **Biskupitz-Borsigwerk, Ruda und Zaborze.**

a. Schulschluß: Freitag, den 2. Oktober, b. Schulanfang: Dienstag, den 13. Oktober und

II. **Bujakow, Chudow, Groß- und Klein-Paniow.**

a. Schulschluß: Sonnabend, den 26. September, b. Schulanfang: Montag, den 19. Oktober.

---

II. 10379. Zabrze, den 29. September 1908.

Ich bringe hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß der Sitz des Amtsvorstehers von Chudow vom 1. Oktober d. Js. nach Groß Paniow verlegt wird.

---

II. 10605. Zabrze, den 5. Oktober 1908.

Die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die von der Kgl. Geologischen Landesanstalt zu Berlin zur Vervollständigung des Materials über die Oberschlesischen Wasserverhältnisse übersandten Fragebogen, da ein allgemeines Interesse vorliegt, möglichst genau, soweit dies nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse geschehen kann, auszufüllen. Diejenigen Gemeinden, welche in mißverständlicher Weise die Beantwortung der Fragen mit der Begründung abgelehnt haben, daß sie sich nicht an der geplanten Wasseranlage beteiligen würden, wollen noch nachträglich dem Ersuchen der Geologischen Landesanstalt in Berlin nachkommen.

III. 10160. Zabrze, den 25. September 1908.

Im Verlage der J. B. Metzleschen Buchhandlung in Stuttgart ist ein Werk des Oberamtmanns Lautenschlager in Stuttgart unter dem Titel Kennzeichen der Kraftfahrzeuge erschienen, das anscheinend eine vollständige Uebersicht über die Verteilung der Erkennungsnummern unter die zuständigen Polizei- Zoll- und Steuerbehörden der sämtlichen deutschen Bundesstaaten enthält. Das Werkchen enthält auch eine Uebersicht über die von den Grenzzollämtern und Steuerbehörden gemäß § 24 der Ober-Präsidial-Polizei-Verordnung vom 6. September 1906 an ausländische Kraftfahrzeuge auszugebenden Erkennungsnummern.

Indem ich die Ortspolizeibehörden auf dieses Werkchen aufmerksam mache, empfehle ich es zur Anschaffung.

Der Ladenpreis stellt sich auf 2,40 Mk. für ein Exemplar; bei Bezug von 25 und mehr Exemplaren beträgt der Preis 2,10 Mk.

---

III 10469. Zabrze, den 3. Oktober 1908.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises fordere ich hiermit auf, **pünktlich** bis zum 18. Oktober cr. diejenigen in der Zeit vom 1. April 1907 bis Ende März d. J. zugezogenen oder verzogenen Personen namhaft zu machen, welche einen preußischen Orden, das Allgemeine Ehrenzeichen, das Militärehrenzeichen oder das eiserne Kreuz I. und II. Klasse besitzen.

Kriegsdenkmünzen kommen nicht in Betracht.

Bei Zugängen ist das Verleihungsjahr anzugeben.

Wo Ordensinhaber nicht namhaft zu machen sind, ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

---

III Zabrze, den 5. Oktober 1908.

## Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten welche im Kreise Zabrze aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie, — von verständigen Leuten gefunden, — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung anhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreißt man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickelt man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um

ihn vor Beschädigung zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern, in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat hinter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterheben ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötiger Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namen, und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind fiskalisches Eigentum.

2. Die zu demselben Zwecke benützten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht ergreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welchem eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

**Der Königliche Landrat.**

J. V.: Dr. Walther, Regierungs-Assessor.

# Orts-Statut

## betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Zabrze.

Auf Grund der §§ 120, 143 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Gemeindevertretung unter Aufhebung des Ortsstatuts vom 20. Oktober 1891 für den Gemeindebezirk Zabrze Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im gedachten Bezirke wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) sind verpflichtet, die hierselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den vom Gemeindevorstand festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Die Schulpflicht endigt mit dem Schlusse des Schulhalbjahres, in welchem die Schüler 17 Jahre alt werden.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind solche gewerbliche Arbeiter, die vor dem Prüfungsausschuß ihre Gesellenprüfung gemäß § 131 Reichs-Gewerbe-Ordnung bestanden haben, ferner solche, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet, oder die eine Innungs- oder eine andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, deren Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des Unterrichts in der öffentlichen Forbildungsschule anerkannt wird.

§ 3.

Für jeden zum Besuche der Schule verpflichteten gewerblichen Arbeiter ist der ihn beschäftigende Gewerbeunternehmer, sofern er im Gemeindebezirk wohnt oder sein Gewerbe betreibt, verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von vierteljährlich 3 Mark im voraus an die Gemeindehauptkasse zu leisten.

Das Schulgeld wird für jede auf den Betrieb eines schulgeldpflichtigen Arbeitgebers entfallende Schülerstelle ohne Rücksicht auf etwaigen Wechsel in der Person der Schüler innerhalb eines Vierteljahres entrichtet.

§ 4.

Gewerbliche Arbeiter, die nicht nach diesem Statut zum Schulbesuch verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Sie haben dasselbe Schulgeld wie die im § 3 bezeichneten Schüler zu entrichten. Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet der Schulvorstand.

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.

2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmung der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 7.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Schulvorstande anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, wieder abzumelden.

Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 8.

Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Ueterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben.

§ 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen, oder die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgegeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule versäumt hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 10.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zabrze, den 12. Februar 1907.

## Der Gemeinde-Vorstand.

gez. Held.
Bürgermeister.

gez. Skrzipietz. gez. May. gez. Janus.
Schöffen.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 142 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 und des § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 23. Dezember 1907.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuß.

gez. Glogau.

---

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Zabrze, den 18. September 1908.

Der Gemeinde-Vorstand.

J. V.: gez. Lautsch.

---

K. A. II. 9786. Zabrze, den 3. Oktober 1908.

# Schullasten-Statut für den Gutsbezirk Biskupitz.

---

Auf Grund der §§ 8 Abs. 2 und 50 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen wird hinsichtlich der Tragung der Schullasten im Gutsbezirk Biskupitz sowie hinsichtlich der Führung der diesem zustehenden Stimmen in dem Schulvorstande des Gesamtschulverbandes Biskupitz nach Anhörung der Beteiligten folgendes Statut erlassen:

§ 1.

Die auf den Gutsbezirk Biskupitz entfallenden Schullasten werden von dem Gutsbesitzer, den Grundbesitzern, den Bergwerksbesitzern, Gewerbetreibenden und Einwohnern gemeinschaftlich durch Zuschläge zur Einkommensteuer, einschließlich der fingierten Einkommensteuer, zur Grund-, Gebäude-, Betriebs- und Gewerbesteuer ausschließlich der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, aufgebracht.

Die Verteilung der Schullasten auf diese Steuerzahler erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung im § 59 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 erster Absatz, zweiter Satz und zwar dergestallt, daß die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatz als die Einkommensteuer herangezogen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen über den vollen Satz der Einkommen- und Realsteuern ist die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

§ 2.

Nach der Einkommensteuer haben insbesondere beizutragen:

a) diejenigen Personen, welche im Gutsbezirk einen Wohnsitz haben oder einen die Dauer von 3 Monaten übersteigenden Aufenthalt nehmen, hinsichtlich ihres gesamten Einkommens, insoweit dasselbe nicht von der Gemeindebesteuerung gesetzlich freigelassen ist,

b) diejenigen Personen, welche im Gutsbezirke, ohne in demselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen einschließlich der Bergwerke, haben Handel oder Gewerbe oder ausschließlich einer Gewerkschaft Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an den Unternehmen einer Gewerkschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen im Gutsbezirke belegenen Quellen zufließenden Einkommens,

c) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht und juristische Personen unter den im § 33 Ziffer 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Modalitäten,

d) der Staatsfiskus bezüglich seines Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahn — Bergbau und sonstigen gewerblichen Unternehmungen gemäß § 33 Absatz 3 a. a. O.

§ 3.

Derjenige Teil des Gesamteinkommens der im Gutsbezirk wohnhaften Abgabenpflichtigen, welche aus außerhalb des Gutsbezirks belegenen Grundeigentum oder außerhalb des Gutsbezirks stattfindenden Pacht — Gewerbe — Eisenbahn oder Bergbaubetrieben fließt, ist gemäß §§ 49 und 50 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 von der Abgabe frei zu lassen; jedoch ist zu der letzteren gemäß derselben Gesetzesbestimmung mindestens ein Viertel des Gesamteinkommens heranzuziehen.

§ 4.

Die Abgabenpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 900 Mark sind heranzuziehen:

a) bei einem Einkommen von mehr als 660 Mark bis einschließlich 900 Mark nach einer fingierten Steuer von 4 Mark,

b) bei einem Jahreseinkommen von mehr als 420 Mark bis einschließlich 660 Mark nach einer fingierten Steuer von 2,40 Mark, sofern sie nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Personen mit einem Einkommen von 420 Mark und weniger bleiben von der Heranziehung befreit.

§ 5.

Ist das abgabenpflichtige Einkommen ganz oder zum Teil zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt, so ist für seine Höhe die Heranziehung zu den Kreissteuern maßgebend.

§ 6.

Die Veranlagung zu den auf den Gutsbezirk entfallenden Schullasten erfolgt durch den Gutsvorsteher, welcher auf Beschwerden und Einsprüche, welche binnen 4 Wochen anzubringen sind, über die Verpflichtung zur Teilnahme an diesen Lasten zu beschließen hat, gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Kreisausschuß statt.

§ 7.

Von den 4 dem Gutsbezirk in dem Schulvorstande des Gesamtschulverbandes zustehenden Stimmen wird je eine von dem Gutsherrn, den 4 zu einer Betriebsgemeinschaft vereinigten Gewerkschaften Castelengo, Valentin, Leithold und Maria-Anna I und der offenen Handelsgesellschaft A. Borsig oder einem Beauftragten von diesen geführt.

Der Auftrag ist widerruflich. Für jedes Mitglied können Stellvertreter ernannt werden.

Der vierte Vertreter wird vom Kreisausschuß aus der Zahl der übrigen Beitragspflichtigen des Gutsbezirks auf 6 Jahre ernannt.

Die Vertreter müssen volljährig, männlichen Geschlechts und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

**Fortsetzung in der Beilage.**

Beilage zu Nr. 41 des Zabrzer Kreisblattes.

Zabrze, den 8. Oktober 1908.

§ 8.

Dieses Statut tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

§ 9.

Die Abschrift über die Handhabung dieses Statuts führt der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Zabrze, den 17. Juli 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Zabrze.

J. V.: Dr. Walther, Dr. Wolff, Hochgesand.

Genehmigt.

Oppeln, den 24. September 1908.

O. 08. $\frac{546}{112}$

Der Bezirksausschuß.

gez. (Unterschrift.)

# Schullasten-Statut

## für den Gutsbezirk Ruda.

Auf Grund der §§ 8 Abs. 2 und 50 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen wird hinsichtlich der Tragung der Schullasten im Gutsbezirk Ruda sowie hinsichtlich der Führung der diesem zustehenden Stimmen in dem Schulvorstande des Gesamtschulverbandes Ruda nach Anhörung der Beteiligten folgendes Statut erlassen:

§ 1.

Die auf den Gutsbezirk Ruda entfallenden Schullasten werden von dem Gutsbesitzer, den Grundbesitzern, den Bergwerkbesitzern, Gewerbetreibenden und Einwohnern gemeinschaftlich durch Zuschläge zur Einkommensteuer, einschließlich der fingierten Einkommensteuer zur Grund-Gebäude-, Betriebs- und Gewerbesteuer ausschließlich der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, aufgebracht.

Die Verteilung der Schullasten auf diese Steuerzahler erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung im § 59 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 erster Absatz, zweiter Satz und zwar dergestalt, daß die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatz als die Einkommensteuer herangezogen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen über den vollen Satz der Einkommen- und Realsteuern ist die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

§ 2.

Nach der Einkommensteuer haben insbesondere beizutragen:

a. diejenigen Personen, welche im Gutsbezirk einen Wohnsitz haben oder einen die Dauer von 3 Monaten übersteigenden Aufenthalt nehmen, hinsichtlich ihres gesamten Einkommens, insoweit dasselbe nicht von der Gemeindebesteuerung gesetzlich freigelassen ist,

b. diejenigen Personen, welche im Gutsbezirk, ohne in demselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe oder ausschließlich einer Gewerkschaft Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an den Unternehmen einer Gewerkschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen im Gutsbezirke belegenen Quellen zufließenden Einkommens,

c. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerksschaften, Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht und juristische Personen unter den im § 33 Ziffer 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Modalitäten,

d) der Staatsfiskus bezüglich seines Einkommens aus dem von ihm betriebenen Eisenbahn-Bergbau und sonstigen gewerblichen Unternehmungen gemäß § 33 Absatz 3 a. a. O.

§ 3.

Derjenige Teil des Gesamteinkommens der im Gutsbezirk wohnhaften Abgabenpflichtigen, welche aus außerhalb des Gutsbezirks belegenen Grundeigentum oder aus außerhalb des Gutsbezirks stattfindenden Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- oder Bergbaubetrieben fließt, ist gemäß §§ 49 und 50 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 von der Abgabe frei zu lassen; jedoch ist zu der letzteren gemäß derselben Gesetzbestimmung mindestens einen Viertel des Gesamteinkommens heranzuziehen.

§ 4.

Die Abgabenpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 900 Mark sind heranzuziehen;

a. bei einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark bis einschließlich 900 Mark nach einer fingierten Steuer von 4 Mark,

b) bei einem Jahreseinkommen von mehr als 420 Mark bis einschließlich 660 Mark nach einer fingirten Steuer von 2,40 Mark, sofern sie nicht in Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Personen mit einem Einkommen von 420 Mark nnd weniger bleiben von der Heranziehung befreit.

§ 5.

Ist das abgebenpflichtige Einkommen ganz oder zum Teil zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt, so ist für seine Höhe die Heranziehung zu den Kreissteuern maßgebend.

§ 6.

Die Veranlagung zu den auf den Gutsbezirk entfallenden Schullasten erfolgt durch den Gutsvorsteher, welcher auf Beschwerden und Einsprüche, welche binnen 4 Wochen anzubringen sind, über die Verpflichtung zur Teilnahme an diesen Lasten zu beschließen hat; gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Kreisausschuß statt.

§ 7.

Von dem 3 dem Gutsbezirke in dem Schulvorstande des Gesamt-Schulverbandes zustehenden Stimmen wird je eine von dem Gutsherrn und der Gewerkschaft der cons. Wolfganggrube resp. den Beauftragten von diesen beiden geführt.

Für jedes dieser beiden Mitglieder können Stellvertreter ernannt werden. Der Auftrag ist widerruflich. Die dritte Stimme wird von einem aus der Zahl der Gutsinsassen ernannten Vertreter

geführt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gutsherrn durch den Kreisausschuß auf 6 Jahre. Führt ein zweimaliger Vorschlag des Gutsherrn nicht zu einer Ernennung oder übt der Gutsherr binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch den Landrat sein Vorschlagsrecht nicht aus, so wird der Vertreter vom Kreisuusschuß unmittelbar ernannt.

Die dritte Stimme darf nicht durch einen der beiden anderen Vertreter des Gutsbezirks geführt werden. Die Vertreter müssen volljährig, männlichen Geschlechts und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

§ 8.

Dieses Statut tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

§ 9.

Die Aufsicht über die Handhabung dieses Statuts führt der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Zabrze, den 17. Juli 1908.

**Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zabrze.**

J. V.: Dr. Walter. Regierungs-Assessor. gez. Dr. Wolff. gez. Hochgesand.

---

Genehmigt.

Oppeln, den 24. September 1908.

D. 08. $\frac{546}{112}$

**Der Bezirksausschuß.**

gez. Unterschrift.

---

K. A. II. 9815. Zabrze, den 6. Oktober 1908.

Der Hausbesitzer Andreas Koloczek zu Bielschowitz beabsichtigt auf seinem Grundstück Grdb. Bl. Nr. 288 ein Schlachthaus nebst Arbeitsstube zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 17 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatt an gerechnet, bei dem Herrn Amtsvorsteher in Bielschowitz schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen im Bureau des Amtsvorstehers zu Bielschowitz zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin **auf den 28. Oktober d. Js., vormittags 11 Uhr** im Amtslokal des Herrn Amtsvorstehers zu Bielschowitz anberaumt, zu welchem der Unternehmer sowohl als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

---

K. A. III. 9544. Zabrze, den 2. Oktober 1908.

Im Verlag der „Landgemeinde" zu Berlin-Friedenau Schmargendorferstraße 6 erschien im Taschenformat ein Kommentar zum neuen Unterstützungswohnsitzgesetz in der Fassung der Novelle vom 30. Mai 1908 von Bürgermeister R. Krey. Besonders wertvoll ist das Werk durch seine Musterbeispiele für die

Praxis und die Auszüge aus sonstigen Gesetzen, die in der Armenpflege Anwendung finden.

Die Anschaffung dieses handlichen Kommentars kann ich nur empfehlen. Der Preis beträgt durch den Kreisausschuß bezogen nur 1 Mark. Etwaige Bestellungen werden bis zum 25. Oktober cr. im Kreisausschußbureau entgegengenommen.

**Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**
J. V.: Dr. Walther, Regierungs-Assessor.

---

# Bekanntmachung.

Die **Sparkasse des Kreises Zabrze** nimmt **Spareinlagen** in jeder Höhe entgegen und verzinst dieselben bis zu **5000 Mark** mit **3 1/2 %**, und die **5000 Mark** übersteigenden Beträge mit **3 %** jährlich.

Die während der **ersten 3 Tage** eines Monats gemachten **Einzahlungen** werden noch für den **vollen Einzahlungsmonat mitverzinst.**

Die von der Kreis-Spar-Kasse errichteten Annahmestellen in den Ortschaften

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bielschowitz | Verwalter | Herr | Hauptlehrer Tobias, |
| Biskupitz | „ | „ | Hauptlehrer Wilpert, |
| Borsigwerk | „ | „ | Rechnungsführer Pechtel, |
| Kunzendorf | „ | „ | Lehrer Kalt, |
| Paulsdorf | „ | „ | Hauptlehrer Dolezich, |
| Ruda | „ | „ | Hauptlehrer Wlotzka, |
| Soßnitza | „ | „ | Lehrer Schimke, |
| Zaborze | „ | „ | Hauptlehrer Hupka, |
| Zaborze | „ | „ | Standesbeamter Felkel |

sind zur Annahme von Spareinlagen bis zu 3000 Mark, gegen vorläufige Interimsquittung, berechtigt.

Zabrze, den 5. Oktober 1908.

**Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende,**
**Königlicher Landrat.**
J. V.: Dr. Walther, Regier. Assessor.

---

# Anzeiger.

Der Werkarbeiter Paul Kuczera aus Borsigwerk Nr. 42 wird hiermit öffentlich als Trunkenbold erklärt.

Borsigwerk, den 20. September 1908.

**Der Amtsvorsteher.**

---

In dem Verfahren, betreffend die Zwangsversteigerung der auf den Namen des Fleischers Stefan Wosnitza eingetragenen Grundstücke Blatt 228 und 229 Sosnitza wird der auf den 20. November cr. bestimmte Termin aufgehoben.

Zabrze, den 30. September 1908. — 4 K. 27/08. —

**Königliches Amtsgericht.**

---

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil der Landrat
Druck von Max Czech in Zabrze.